

Geräte - Kunstturnen Turnverein Thun



Statuten

I. Name und Sitz

Name

Art. 1

Geräte - Kunstturnen Turnverein Thun (GeKu TVThun) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB und dem Turnverein Thun 1839 angeschlossen.

Sitz

Art. 2

Rechtsdomizil des GeKu TVThun ist Thun.

II. Zweck

Zweck

Art. 3

Der GeKu TVThun fördert das Turnen (Kinder-,Geräte-, Kunstturnen) im Wettkampf- und Breitensport in allen Alterstufen. Er fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basierend auf den Grundlagen von Jugend + Sport.

Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Ethik-Charta im Sport

Art. 4

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des GeKu TVThun. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1 Sport rauchfrei

III. Verhältnis zum Dachverein TV Thun

Verhältnis

Art. 5

Der GeKu TVThun ist dem Dachverein TV Thun als Abteilung angeschlossen.

Statuten

Art. 6

Die Statuten des Dachvereins TV Thun sind für GeKu TVThun verbindlich.

Statuten und Statutenänderungen der GeKu TVThun müssen dem Gesamtvorstand des Dachvereins TV Thun zur Genehmigung unterbreitet werden.

Mitgliedschaft

Art. 7

Alle Mitglieder des GeKu TVThun sind Mitglieder beim Dachverein TV Thun.

Beitragspflicht

Art. 8

Alle Mitglieder des GeKu TVThun haben dem Dachverein TV Thun die durch die Mitgliederversammlung des Dachvereins festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Rechte**Art. 9**

Der GeKu TVThun kann beim Gesamtvorstand des TV Thun Unterstützung beantragen (z.B. bei der Organisation von Anlässen).

Pflichten**Art. 10**

Der GeKu TVThun unterstützt den TV Thun bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins, also den Dachverein mit allen angeschlossenen Vereinen.

Sie legt ihm jährlich Rechenschaft ab mit:

- A. Jahresbericht
- B. Tätigkeitsprogramm
- C. Jahresrechnung und Bilanz

Beschlüsse, die den Dachverein TV Thun betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.

IV. Zugehörigkeit zu Verbänden**Verbände****Art. 11**

Der GeKu TVThun ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes und den erforderlichen Fach- und Unterverbänden.

V. Mitgliedschaft**Mitglieder-
Kategorien****Art. 12**

Der GeKu TVThun umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A. Aktivmitglieder
- B. Passivmitglieder
- C. Jugendriege
- D. Kinderturnen

Eintritt**Art. 13**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Knaben und Mädchen bis zum 16. Lebensjahr können mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt von der GeKu TVThun als Mitglieder aufgenommen werden.

Austritt**Art. 14**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Gönner**Art. 15**

Gönner unterstützen den GeKu TVThun ideell oder finanziell, sind jedoch nicht Mitglied des GeKu TVThun. Gönner haben Anrecht auf die Zustellung des Vereinsorgans gegen eine allfällige Kostenbeteiligung und werden zu allen Anlässen des GeKu TVThun eingeladen.

Streichung**Art. 16**

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber dem GeKu TVThun nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die

ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben.

Die betreffenden Mitglieder sind zuvor rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Ausstände aufgehoben werden.

Ausschluss

Art. 17

Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des GeKu TVThun verstossen, oder die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus dem GeKu TVThun ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist Ihnen zu eröffnen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder wieder in den GeKu TVThun aufgenommen werden.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsstatuten

Art. 18

Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

Art. 19

Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder sind ab Erreichen des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Beachtung der Statuten und der Beschlüsse

Art. 20

Die Mitglieder sind verpflichtet, den GeKu TVThun nach Kräften zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren. Sie haben die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Beitragspflicht GeKu TVThun

Art. 21

Alle Mitglieder haben die durch die Haupt-Mitgliederversammlung des GeKu TVThun festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

VII. Leitung des GeKu TVThun

Organe

Art. 22

Die Organe des GeKu TVThun sind:

- A. die ordentliche Mitgliederversammlung
- B. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- C. der Vorstand
- D. die Revisoren

Mitgliederversamm- lung

Art. 23

Das oberste Organ des GeKu TVThun ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand anfangs jeden Jahres einberufen.

Gegenstände

Art. 24

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Gegenstände:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung der Jahresberichte
- C. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- D. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz des GeKu TVThun
- E. Genehmigung des Revisionsberichtes
- F. Festsetzung der Mitgliederbeiträge des GeKu TVThun
- G. Genehmigung des Voranschlages des GeKu TVThun
- H. Wahlen:
 - a. des Präsidenten
 - b. des Vorstandes
 - c. der Rechnungsrevisoren
- I. Anträge der Mitglieder
- J. Verschiedenes

Ausserordentliche Mitgliederversamm- lung

Art. 25

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung während eines Vereinsjahres kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände einberufen werden wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen.

Einberufung MV Anträge

Art. 26

Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Alle in dieser Form einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Durchführung MV Beschlussfassung

Art. 27

Über die behandelten Gegenstände wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliessen. Rückkommensanträge auf gefasste Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 28

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- A. Präsident
- B. Vizepräsident
- C. Technischer Leiter
- D. Kassier
- E. Allfällige weitere Mitglieder

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- A. Vertretung des GeKu TVThun nach aussen (Verbände, Behörden, Institutionen und Presse)
- B. Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen
- C. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung
- D. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- E. Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung des GeKu TVThun
- F. Koordination und Vorbereitung von Vereinsanlässen
- G. Erlass von Pflichtenheften
- H. Wahl der Delegierten für die Versammlung der Verbände
- I. Vorbereitung und Durchführung von Propagandaaktionen

**Zeichnungs-
Berechtigung**

Art. 29

Der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.
Der Kassier ist bis zu Fr. 5'000.- im Einzelfall einzeln zeichnungsberechtigt.

**Dringliche
Geschäfte**

Art. 30

Dringliche, in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind in der folgenden Ausgabe des Vereinsorgans zu publizieren und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Einberufung

Art. 31

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der vollständig eingeladene Vorstand, ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird zuhanden der Mitglieder des Vorstandes ein Protokoll geführt.

**Rechnungs-
Revisoren**

Art. 32

Zur Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, der Vermögensbestände und Investitionen über sämtliche Werte, wählt die Mitgliederversammlung 2 Revisoren.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Über Ihren Befund erstatten die Revisoren der Mitgliederversammlung einen

schriftlichen Bericht.

VIII. Finanzen

Einnahmen

Art. 33

Die Einnahmen des GeKu TVThun bestehen aus:

- A. Mitgliederbeiträgen
- B. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- C. Überschüssen aus Anlässen
- D. Beiträgen aus J+S
- E. Beiträgen aus Jugend und Sportfonds
- F. Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- G. übrige Einnahmen und Beiträge

Geschäftsjahr

Art. 34

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zahlungsfrist

Art. 35

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Sie sind jeweils bis zum 31. Juli zu entrichten.

Ausgaben

Art. 36

Die Ausgaben des GeKu TVThun richten sich nach dem durch die Hauptversammlung genehmigten Voranschlag und bestehen im Wesentlichen aus:

- A. Beitrag an den Dachverein TV Thun
- B. Verbandsbeiträgen
- C. Verwaltungskosten
- D. Wettkampf- und Turnfestkosten
- E. Materialanschaffungen
- F. Leiterentschädigungen
- G. Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- H. Übrigen Ausgaben

Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verfügung.

IX. Verschiedenes

Statuten

Art. 37

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet.

Die Revision ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder zu beschliessen.

Auflösung

Art. 38

Die Auflösung des GeKu TVThun kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter neun gesunken ist.

Die Auflösung des GeKu TVThun muss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3

der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Inkraftsetzung

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.10.2013 angenommen.

Thun, 19.10.2013

Der Präsident GeKu TVThun



Der Vizepräsident GeKu TVThun



Genehmigt durch den Gesamtvorstand des Dachvereins Turnverein Thun

Thun, 19.10.2013

Der Präsident TVT

Der Vizepräsident TVT

Der Präsident TBO

GENEHMIGUNG VON STATUTEN

Den vorstehenden Statuten des Vereins **Geräte – Kunstturnen Turnverein Thun (GeKu TVThun)** vom 19. Oktober 2013 wird durch Beschluss des Administrativ Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Thun, 22. März 2014

Für den Administrativ Vorstand



Daniel Iseli
Präsident TBO



Oskar Marggi
Vizepräsident TBO

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).